

Satzung des Vereins Freie Wählergemeinschaft Monzingen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Monzingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Freie Wählergemeinschaft Monzingen e. V.“.

Der Vereinsname kann mit der Abkürzung „FWG Monzingen“ geführt werden.

2. Die FWG Monzingen hat ihren Sitz in Monzingen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck der FWG Monzingen ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung in der Ortsgemeinde Monzingen mitzuwirken.
2. Die Mitglieder der FWG Monzingen sind zugleich Mitglieder in der FWG Verbandsgemeinde Bad Sobernheim e. V. und in der FWG Kreis Bad Kreuznach e. V..

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der FWG Monzingen können alle für die Wahlen zum Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Monzingen wahlberechtigten Bürger werden, die keiner politischen Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes angehören.
2. Soweit die Mitgliedschaft nicht durch Beteiligung an der Gründung erlangt wird, wird sie durch späteren Beitritt erworben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, der Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und die Erklärung enthalten muss, dass der Antragsteller keiner politischen Partei angehört, der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) mit dem Verlust der Wahlberechtigung zum Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Monzingen,
 - c) durch freiwilligen Austritt aus der FWG Monzingen,
 - d) durch Ausschluss aus der FWG Monzingen.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Eine Frist ist nicht einzuhalten.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen der FWG Monzingen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
6. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand der FWG Monzingen besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) bis zu vier Beisitzern. Außerdem gehören die Ratsmitglieder zum Vorstand, sofern sie nicht ohnehin Vorstandsmitglieder sind.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung der FWG Monzingen berechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig wird, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ihn beauftragt hat.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der FWG Monzingen gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der FWG Monzingen endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.
5. Der Vorstand verantwortet die ordnungsgemäße Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse der FWG Monzingen dies erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche durch schriftliche Einladung an die Mitgliederanschrift oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der örtlichen Verbandsgemeinde einberufen.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Aufstellung von Wahlvorschlägen,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann bei Bedarf die Redezeit begrenzen und Mitglieder, die die Versammlung stören, aus-

schließen. Sie entscheidet über die Abstimmungsart, soweit sie in dieser Satzung nicht vorgeschrieben ist.

7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller erschienenen Mitglieder.

Die Aufstellung von Wahlvorschlägen erfolgt in geheimer Wahl. Dabei muss über jeden Bewerber abgestimmt werden.

Im übrigen gelten für die Beschlussfassung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2004.

§ 8 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen der FWG Monzingen bestehen überwiegend aus Erlösen von Veranstaltungen und Spenden.
2. Die Ausgaben bestehen überwiegend aus Wahlwerbungskosten und aus den Kosten für die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und deren Durchführung sowie aus Kosten für ausreichende Information der Mitglieder und Bürger der Ortsgemeinde Monzingen.
3. Die Ausgaben dürfen auf keinen Fall die tatsächlich vorhandenen Einnahmen übersteigen.

§ 9 Kassenführung

1. Der Kassierer besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet Zahlungen nur nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem stellvertretendem Vorsitzenden.
2. Zwei Kassenprüfer prüfen die Kassenführung einmal jährlich.

§ 10
Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung der FWG Monzingen kann nur durch eine für diesen Zweck unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung der FWG Monzingen fällt das Vermögen der FWG Monzingen an die Ortsgemeinde Monzingen.

Schlussbemerkung: Die personalbestimmenden Begriffe dieser Satzung gelten auch in jeweils anderer Form /männlich/weiblich oder weiblich/männlich)

Festgestellt am

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....